

Erste Kammer gelaugte. Der Gesetzentwurf ist in der Sitzung vom 11. Januar 1867 mit einigen Modificationen angenommen worden. Bei der Berathung in der Zweiten Kammer sind seitens der Zweiten Kammer einige Abweichungen von der in der Ersten Kammer beschlossenen Fassung beliebt worden. Lediglich über diese Abweichungen handelt der folgende anderweite Bericht:

Bei Berathung des Gesetzentwurfs hat die Zweite Kammer, den Anträgen der jenseitigen Deputation entsprechend, und theils mit ausdrücklicher Zustimmung, theils wenigstens ohne Einspruch der königl. Staatsregierung, an der von der Ersten Kammer genehmigten Fassung eine Reihe redactioneller Veränderungen beschlossen, deren Adoption völlig unbedenklich erscheint.

Nach diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer würden nämlich folgende Modificationen eintreten:

1.

Die Worte in §. 1 Zeile 2 des Entwurfs:

„mit öffentlichem Glauben Protokolle“

werden vertauscht mit den Worten:

„Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens“.

Die Deputation findet, daß die ursprüngliche Fassung sprachlich gedrungenener, sachlich bezeichnender, dem juristisch-technischen Sprachgebrauch entsprechender ist. Allein, da auch die neue Fassung Anlaß zu Mißverständnissen nicht zu bieten scheint, so trägt die Deputation kein Bedenken, der hohen Kammer den Beitritt zu dem jenseitigen Beschluß anzuempfehlen.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob Jemand über diesen Antrag zu sprechen wünscht? — Wenn das nicht der Fall ist und der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat, so würde ich gleich die Frage stellen. Der Antrag geht dahin, im Eingange des Paragraphen, wo es heißt: „Das Befugniß zc. zc. steht zu“ die Worte: „mit öffentlichem Glauben Protokolle“ zu vertauschen mit den Worten: „Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens“. — Ich frage nun die Kammer:

„ob sie die Vertauschung dieser Worte beschließen will?“

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

2.

Die Ziffer 1 in §. 1, welche ursprünglich lautete:

Denjenigen Personen, welche bei diesen Behörden in einer Eigenschaft angestellt sind, mit welcher das Befugniß zur Protokollaufnahme ein für allemal verbunden ist,

soll lauten:

Denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protokolliren ein für allemal verbunden ist.

Von der Deputation wird die Annahme dieser Abänderung der hohen Kammer angerathen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu dieser Veränderung zu sprechen? — Es meldet sich Niemand zum Worte. Die beantragte Aenderung ist Seite 166 des Berichts zu ersehen. Es soll anstatt:

„Denjenigen Personen, welche bei diesen Behörden in einer Eigenschaft angestellt sind, mit welcher das Befugniß zur Protokollaufnahme ein für allemal verbunden ist“,

lauten:

„Denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protokolliren ein für allemal verbunden ist“.

Ich frage die Kammer:

„ob sie diese soeben vorgelesenen Worte anstatt der ursprünglichen annehmen will?“

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

3.

In §§. 5 und 9 des diesseits angenommenen Entwurfs will die Zweite Kammer zwischen die Worte:

„ein Examen“

das Prädicat:

„juristisches“

eingeschoben wissen. Damit wird ein selbstverständliches, bereits im diesseitigen Deputationsbericht erwähntes Erforderniß ausdrücklich namhaft gemacht.

Die Deputation beantragt Anschluß an den Beschluß der Zweiten Kammer.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Ich stelle die Frage und zwar zuerst auf §. 5:

„ob die Kammer beschließen will, in der dritten Zeile von unten vor das Wort: „„Examen““ das Wort: „„juristisches““ hinzuzufügen?“

Einstimmig.

Das Gleiche ist der Fall in §. 9, nämlich in der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen und die Kammer angenommen hat. — Ich frage also die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, in diese von uns zu §. 9 angenommene Fassung vor dem Worte „„Examen““ das Wort „„juristisches““ einschalten zu lassen? Will die Kammer Solches genehmigen?“

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

4.

Für §. 8 hat die Zweite Kammer die folgende, mit dem diesseitigen Beschluß in der Sache übereinstimmende, in der Form aber gelungener Fassung angenommen:

Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Aus-